

Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung

In Abstimmung mit dem StMGP und dem LGL gilt Folgendes für **Kinder und Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**:

- Kinder und Beschäftigte mit **Schnupfen oder Husten allergischer Ursache**, verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), **gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern** können die Kinderbetreuungseinrichtung **weiterhin ohne Test besuchen**.

- Für Kinder, die ihre Kinderbetreuungseinrichtung trotz leichter Symptome (z.B. Schnupfen, leichter Husten etc.) besuchen möchten, genügt künftig eine Bestätigung der Eltern, dass vor dem Kita-Besuch zu Hause ein Selbsttest durchgeführt wurde, der negativ ausgefallen ist. Ein [Vordruck für die erforderliche Bestätigung](#) kann hier heruntergeladen werden.

- **Kranke Kinder und Beschäftigte in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen **nicht besuchen oder in ihnen tätig sein**. Die Wiedermöglichkeit der Kinderbetreuungseinrichtung ist erst wieder möglich, wenn die betreffende Person **wieder bei gutem Allgemeinzustand** ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome). Zudem ist die Vorlage eines **negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest)** erforderlich. Der PoC-Ag-Schnelltest kann bei Bediensteten alternativ auch als PoC-Test zur Eigenanwendung (entsprechend der [Liste zugelassener Tests des BfArM](#)) erfolgen, wenn die Durchführung von Seiten der Einrichtungsleitung oder einer dafür beauftragten Mitarbeiterin überwacht wird.

Der erforderliche **Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen**. Es ist nicht erforderlich, abzuwarten, bis die Krankheitssymptome abgeklungen sind. Die Vorlage eines selbst durchgeführten **Schnelltests (Laientest) ohne Durchführungsüberwachung der Einrichtung genügt für den Nachweis nicht**.

Ein **ärztliches Attest** ist neben der Bestätigung bzw. dem Testnachweis grundsätzlich nicht erforderlich.

Für **Schulkinder** gelten – analog zum Schulbereich – die bereits bestehenden Regelungen vorerst fort. Das heißt, ein **Hortbesuch** trotz leichter Symptome ist auch weiterhin nur mit negativem PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest möglich.

! Hinweis zur Anerkennung der Selbsttests von Kinder durch die eigenen Eltern als PoC-Antigen-Schnelltest:

Diese Möglichkeit steht ausschließlich Elternteilen offen, die selbst als **Ärzte/Zahnärzte oder Apotheker** tätig sind. Mitarbeiter von Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Apotheken unterstehen ferner nur im Rahmen des Praxisbetriebs und somit gewissermaßen abgeleitet über den Arzt bzw. Apotheker den strengen berufsrechtlichen Regelungen und der Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Arztes bzw. Apothekers. Folglich können diese lediglich im Rahmen des Praxisbetriebs Testungen vornehmen, nicht jedoch zuhause, da hier gerade keine Aufsicht und Verantwortung des den berufsrechtlichen Regelungen unterstehenden Arztes oder Apothekers gewährleistet ist.

Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung

Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle und treten **während des Tagesverlaufs Krankheitssymptome** auf, so informieren Sie die Eltern umgehend und bitten darum, das **betreffende Kind abzuholen**.

Kurzübersicht zur Abgabe an Eltern/Erzieherinnen:

- **Kranke Kinder** dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung **grundsätzlich nicht besuchen**.
- Ein Besuch in der Kindertagesbetreuung **ist möglich** bei
 - leichten Krankheitssymptomen, wenn eine Bestätigung der Eltern vorgelegt wird, dass vor dem Kita-Besuch zu Hause ein Selbsttest durchgeführt wurde, der negativ ausgefallen ist.
- Ein Wiederbesuch der Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes **wieder möglich**, wenn
 - das Kind **krank war (z.B. starker Husten, Fieber, Halsschmerzen)** und wieder gesund ist oder nur noch leichte Krankheitssymptome aufweist. Hier ist ein negativer Corona-Test (**PCR od. PoC-Antigen-Schnelltest**) notwendig.
 - das Kind nur leichte Symptome hatte und wieder gesund ist, Bestätigung der Eltern, dass vor dem Kita-Besuch zu Hause ein Selbsttest durchgeführt wurde, der negativ ausgefallen ist.

StMAS (17.3.): „Wir haben Rückmeldungen von Eltern erhalten, wonach vereinzelt Einrichtungen die Kinder schon abholen lassen, wenn diesen beispielsweise nach ihrer Rückkehr aus dem Außenbereich die Nase läuft. Das alleine ist kein Grund, das Kind abholen zu lassen. Wir möchten deshalb nochmals auf die **Regelungen zum Abholen im Tagesverlauf** hinweisen. Diese finden Sie unter 1.1.3 des [Rahmenhygieneplans](#). Danach sind auch gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern kein Grund, das Kind von der Kindertagesbetreuung/HPT-Betreuung auszuschließen. Der **Ausschluss im Tagesverlauf** ist nur dann vorgesehen, wenn eine Verschlechterung des Allgemeinzustands eines Kindes (Fieber, starker Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen usw.) auftritt. Wir möchten deshalb weiter an Sie appellieren, wie schon in den zurückliegenden Monaten mit dem notwendigen Augenmaß vorzugehen. Dann erhalten wir auch die Akzeptanz der Eltern für den Rahmenhygieneplan.“